

Das Porto für Postanweisungen beträgt:

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Postanweisung.	Taxe.		Die Aus- stellung der Post- anweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr	für je			
Deutschland (Reichs- postgebiet, Bayern u. Württemberg.)	400 Mark	20 Pfg. 30 Pfg. 40 Pfg.	bis 100 Mk. über 100-200 Mk. über 200 Mk.	Mark und Pfennig.	Mittheilungen jeder Art.	
Argentinische Repu- blik	100 Pesos	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Pesos und Centavos.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nur nach größeren Orten zulässig.
Australien (Britische Colonien.)		Siehe nachstehend.				
Belgien	500 Franken	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Britische Besitzungen bez. britische Post- anstalten in außer- europäischen Län- dern, namentlich am persisch. Meerbusen, Ceylon, in China, Cypern, Borneo, Straits-Settlements, Capcolonie, an der Westküste von Afrika, Zanzibar (Stadt), Britisch-Indien, Neu-Grundland und Australien. Britisch-Indien, siehe unter Indien.	10 Pfund Sterlg.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg. bis London; (ab London, siehe Spalte Be- merkungen).	20 Mk.	englischer Währung £ = Pfund Sterling, s = Schillinge d = Pence).	Name und min- destens der An- fangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Ab- senders und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitthei- lungen sind nicht statthaft.	Die Gebühr für die Uebermitte- lung ab London wird seitens der großbritannischen Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Post- anweisungsbeträge nach dem Be- stimmungsgebiete vermittelt, von dem Einzahlungsbetrage in Ab- zug gebracht, und zwar in Höhe von: 3d für Beträge bis 2 Pfd. St., 6d für Beträge von mehr als 2 bis 5 Pfd. St., 9d für Beträge von mehr als 5 bis 7 Pfd. St. 1s für Beträge von mehr als 7 b. 10 Pfd. St. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen. Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Em- pfängers und der genauen Be- zeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vor- namens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Die Absender werden auf die Nothwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Em- pfänger von der erfolgten Ein- zahlung der Beträge mittels be- sonderen Benachrichtigungsschrei- bens in Kenntniß zu setzen. Postanweisungen sind nur nach größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Bulgarien	500 Franken	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	
Canada (einschl. Bri- tisch-Columbien, Neu- Braunschweig, Neu- Schottland u. Prinz Edward-Inseln	100 Dollars.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Dollars und Cents.	Name und min- destens der An- fangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Ab- senders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitthei- lungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Em- pfängers und der genauen Be- zeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vor- namens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Dem Bestimmungsort ist der Name der Provinz und des Kreis- es (county) hinzuzufügen. Die Absender werden auf die Nothwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Em- pfänger von der erfolgten Ein- zahlung der Beträge mittels be- sonderen Benachrichtigungsschrei- bens in Kenntniß zu setzen.
Cap-Colonie, siehe un- ter Brit. Besitzungen.						
Chile	100 Pesos.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Pesos und Centavos.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	